# **LEADER- Informationsbrief 03** (2023)



Sie erhalten hier erneut einen LEADER-Informationsbrief. Dieser soll über aktuelle Sachstände zu einzelnen Themen und Inhalte stattgefundener Besprechungen informieren.

### Verwendung des LEADER-Logos

Mit der neuen Förderperiode ab 2023 gelten auch neue EU-Verordnungen mit Regelungen zu Publizität - jetzt Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften. In dieser Verordnung VO(EU) Nr. 2022/129 ist das bisher bekannt LEADER-Logo nicht mehr vorgesehen. Auf eine Förderung aus Mitteln der EU soll ausschließlich mit dem EU-Logo (blaues Viereck mit gelben Sternen) hingewiesen werden. Weitere Logos (auch nationale), die ebenfalls auf eine EU-Förderung hinweisen, sind nicht zulässig. In den neuen Vorgaben und Hinweisblättern zur Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften wird dies bereits berücksichtigt. Auch auf den neuen Erläuterungstafeln wird daher nur das EU-Logo verwendet.

Hinsichtlich des LEADER-Logos gab es in den letzten Monaten einige Diskussionen, da nicht eindeutig geregelt ist, ob mit dem Logo auf ein Förderprogramm oder auf die EU-Förderung hingewiesen wird. Die LEADER-Referenten haben sich inzwischen darauf geeinigt, das alte LEADER-Logo gar nicht mehr zu verwenden. Eigene Logos der LEADER-Regionen sind weiterhin zulässig.

## Kirchen sind als Gemeinnützig einzustufen

Einige LEADER-Regionen haben die gesonderte Fördersätze für gemeinnützig Begünstigte und es erfolgten mehrfache Anfragen, ob auch Kirchen (und vergleichbare Religionsgemeinschaften) als gemeinnützig einzustufen sind, da kirchliche Wohlfahrtsverbände gemäß § 52 Abgabenordnung als gemeinnützig eingestuft werden.

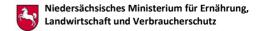
Für den ZILE-Bereich wurde in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass Kirchen als gemeinnützige Personen einzustufen sind (dort ist dies für erhöhte Fördersätze nach den Nrn. 4.4.2.3 und 6.4.2.3 der ZILE-RL 2023 wichtig). Eine entsprechende Einstufung der Kirchen bei LEADER-Anträgen ist daher gerechtfertigt.

Im Einzelfall kann sich deshalb eine Klarstellung des REKs (z.B. "... gemeinnützige Organisationen und Kirchen ...") anbieten, um zukünftig auch nach außen hin eindeutige Fördersätze zu vermitteln.

#### **Mehrwertsteuer (aktualisierter Sachstand)**

Wie bereits mehrfach berichtet gab es Anfragen, die Förderung der Mehrwertsteuer neben Gemeinden und Gemeindeverbänden auch für gemeinnützige Vereine zuzulassen. Hierzu gab es Kontakt mit Zahlstelle und Finanzministerium. Letzteres ist für eine Beteiligung der Finanzämter am Verfahren zuständig, hat die Einbindung der Finanzämter inzwischen endgültig abgelehnt. Daher ist kurzfristig (nicht 2023 und nicht 2024) nicht mit einer Änderung des jetzigen, in der LEADER-Richtlinie verankerten Verfahrens zu rechnen.

**LEADER-Verteiler** 



# **LEADER- Informationsbrief 03** (2023)



Insgesamt gibt es 68 LEADER-Regionen in Niedersachsen. Damit sichergestellt werden kann, dass jede Region alle Informationen aus dem Fachreferat LEADER im ML bekommt, wurde die Regelung getroffen, dass nur eine Person pro LEADER-Region als Ansprechperson fungiert. Somit kann sichergestellt werden, dass auch jede Region über den Verteiler wird. Größere Verteiler sind seitens des ML nicht mehr sicher zu überprüfen. Sollte die Ansprechperson der Region wechseln, so ist dies dem Fachreferat LEADER im ML zu melden.

## Neuer Einlagebogen zum LEADER-Förderantrag – unbare Eigenleistung

Für LEADER wurde ein Einlagebogen zum Förderantrag für die Berücksichtigung von unbaren Eigenleistungen erstellt, um für Projektverantwortliche die Berechnung der beantragten Förderung zu erleichtern. Ein entsprechender Bogen ist in der ZILE-Förderung bereits etabliert. In Kürze wird dieser Zusatzbogen auch auf der Homepage des ML abrufbar